

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

09.05.1957

Geschäftszahl

5Os177/57; 9Os153/80

Norm

StGB §107;

Rechtssatz

Die Verantwortung des Täters, daß er die Drohung nur zum Scherz oder aus Spaß ausgesprochen hat, ist nicht schon an sich geeignet, die Ernstlichkeit einer von ihm geäußerten Drohung zu widerlegen, sondern nur ein Anlaß, zu prüfen, ob er in der Erwartung, daß der Bedrohte die Scherzhaftigkeit seiner Drohung alsbald erkenne, nur den Schein einer solchen erwecken wollte (Erpresserbrief eines Jugendlichen).

Entscheidungstexte

TE OGH 1957/05/09 5 Os 177/57

TE OGH 1981/08/25 9 Os 153/80

Beisatz: Hier: Telefonische Bombendrohung. (T1) Veröff: EvBl 1982/29 S 79

Rechtssatznummer

RS0093080